

Allgemeinverfügung: Beschränkung des Gemeingebrauchs und des Eigentümer- und Anliegergebrauchs im Hinblick auf die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern

Auf Grundlage des § 100 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) erlässt der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main als zuständige untere Wasserbehörde folgende

I. Allgemeinverfügung

1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Fließgewässern (Bäche, Flüsse) sowie aus den Altarmen der Nidda wird bis einschließlich 31.10.2022 im gesamten Stadtgebiet untersagt. Hiervon ausgenommen bleibt der Main.
2. Die Untersagung gilt auch für die Entnahme durch die Eigentümer:innen der an oberirdische Gewässer angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger). Eventuell vorhandene Pumpen oder Entnahmeschläuche sind aus den Gewässern zu entfernen.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Die untere Wasserbehörde kann auf schriftlichen Antrag eine widerrufliche Ausnahme erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.

II. Begründung

Rechtsgrundlage für die in Ziff. 1 und 2 getroffenen Anordnungen ist § 100 Abs. 1 WHG i.V.m. § 65 Abs.1 Hessisches Wassergesetz (HWG) sowie den §§ 33, 25, 26 WHG und 19 Abs. 3, 21 Abs. 1 HWG.

Danach können der Gemeingebrauch und der Eigentümer- und Anliegergebrauch durch die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz des Naturhaushalts, beschränkt oder ausgeschlossen werden. Die für ein oberirdisches Gewässer erforderliche Mindestwasserführung (§ 33 WHG) ist auch dann zu beachten und einzuhalten, wenn die Wasserentnahme keiner Genehmigungserfordernis unterliegt und somit keiner Zulassung durch die zuständige Behörde bedarf. Widerspricht die Benutzung den

Anforderungen der Mindestwasserführung, so können Maßnahmen angeordnet werden, die zur Durchsetzung dieser Anforderungen notwendig sind.

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit und den seit Wochen fehlenden abflussrelevanten Niederschlägen haben sich in den Gewässern sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Einige Fließgewässer im Stadtgebiet Frankfurt sind bereits komplett trocken gefallen. Eine Änderung der Situation ist derzeit nicht absehbar. Die gefallenen Niederschlagsmengen in den vergangenen Monaten liegen weit unter dem Durchschnitt. Dadurch besteht die Gefahr, dass der Naturhaushalt nachhaltig gestört wird. Bei zusätzlichen Wasserentnahmen aus den Fließgewässern oder den Nidda-Altarmen können Beeinträchtigungen oder Schädigungen der Gewässerökologie nicht mehr ausgeschlossen werden. Infolge geringer Abflüsse und steigender Wassertemperaturen sinkt der Sauerstoffanteil im Gewässer und die Gefahr des Fischsterbens nimmt zu. Weiterhin steigt auch die Schadstoffkonzentration durch den abnehmenden Verdünnungseffekt bei gleichbleibenden Einleitungsmengen durch Kläranlagen und andere Einleitungen an. Insbesondere die Summe von Wasserentnahmen führt zu einer zunehmenden Belastung entlang der Frankfurter Gewässer und der darin lebenden Pflanzen und Tiere.

Daher ist die Untersagung des Gemeingebrauchs zum Schutz der Mindestwasserführung und damit des Naturhaushalts erforderlich. Die angeordnete Untersagung des Gemeingebrauchs und des Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist geeignet, die Gewässer vor Beeinträchtigungen durch eine weitere Verringerung der Wasserführung zu schützen, eine Verschlechterung der kritischen Gewässerzustände durch die anhaltende Trockenheit zu vermeiden, die natürlichen Selbstreinigungsprozesse zu erhalten und damit die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern vor weiterem Schaden zu bewahren. Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, wasserökologische Belange sowie das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütwirtschaftlichen Anforderungen. Die Untersagung des Gemeingebrauchs ist auch verhältnismäßig. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer widerruflichen Ausnahmegenehmigung auf schriftlichen Antrag möglich. Damit sind die Interessen der betroffenen Bürger:innen angemessen berücksichtigt.

Der Main ist aufgrund seines großen Einzugsgebietes deutlich leistungsfähiger als die anderen Fließgewässer im Stadtgebiet. Aus diesem Grund ist er von den Regelungen der Allgemeinverfügung ausgenommen.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Sie liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 3 VwGO), weil es nicht vertretbar ist, Wasserentnahmen durch Einlegung von Rechtsmitteln fortzusetzen und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter zu beeinträchtigen. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge zu erhaltende Mindestabfluss nicht mehr gewährleistet.

III. Hinweise

Das Entnahmeverbot gilt nicht für zugelassene Benutzungen (Erlaubnisse, Bewilligungen, alte Rechte). Sofern die Einschränkung von Befugnissen und Rechten erforderlich wird, ergeht eine gesonderte Anordnung durch die zuständige Behörde.

Die Einhaltung des Entnahmeverbots wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1 Nr. 1 HWG wird hingewiesen. Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung können nach § 73 Abs. 2 HWG Bußgelder bis zu einer Höhe von 100.000 Euro verhängt werden.

Die vorstehende Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe **Widerspruch** beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main Rechtsamt, Sandgasse 6, 60311 Frankfurt am Main eingelegt werden.

Frankfurt am Main, den 05.07.2022



Rosemarie Heilig

Stadträtin für Klima, Umwelt und Frauen